

Nr. 106. Bekanntmachung, eine mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betreffend, vom 7. April 1840.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar des vorigen Jahres abgeschlossenen Handelsvertrage sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zoll erleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffiniertem Zucker und Reis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezuges des Weines aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weines aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Zoltarif des Vereines für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zoll erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von sämmtlichen Vereinsregierungen ausdrückliche erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hanse-Stadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht bloß hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinierten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezuges eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt.

Der Inhalt dieser für die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. December vor. Jhs. ausgestellter und demnächst ratificirter, Deklarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg macht sich, den Staaten des Zollvereines gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:
  - a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Oarn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaafe- und Lanunwolle;
  - b) Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Malz, Kartoffeln und Kappsaamen;
  - c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffs kupfer, altes, zum Einschmelzen be-